

1. Vertragsabschluss, Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e. V. – nachfolgend AWO genannt -, bietet Ihnen den Abschluss eines Vertrages an, der die von Ihnen gewünschten Leistungen enthält.
Mit der Rücksendung der von Ihnen unterzeichneten Exemplare innerhalb von 14 Tagen werden die vereinbarten Belegungsbedingungen verbindlich. Sollte der Vertrag während dieser Frist nicht an uns zurückgeschickt werden, gilt dieser als nicht zustande gekommen.
- 1.2. Bei Buchung durch Telefon, Fax oder E-Mail kommt der Vertrag durch die schriftliche Bestätigung durch die AWO zustande.
- 1.3. Die vertraglichen Beziehungen bestimmen sich in erster Linie nach den konkret getroffenen Vereinbarungen und diesen Buchungsbedingungen.

2. Leistungen

- 2.1. Unsere Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung dieses Vertrages.
- 2.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von der AWO schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. Die Essenszeiten sind entsprechend dem Aushang im Mehrzweckgebäude festgelegt.
- 2.4. Die Bungalows können am Anreisetag ab 15.00 Uhr bezogen werden.
- 2.5. Die Versorgung im Wanderheim ist am Anreisetag ab 18:00 Uhr möglich. Zusätzlich ist nach einer persönlichen Absprache eine Verpflegung vorzeitig möglich.
- 2.6. Am Abreisetag ist nur das Frühstück möglich.
- 2.7. Die Bungalows sowie die Mehrzweckgebäude sind ab Abreisetag bis 09.00 Uhr zu beräumen. Abweichende Vereinbarungen müssen im Vertrag festgelegt werden.
- 2.8. Bettwäsche ist mitzubringen, kann aber auch gemietet werden.
- 2.9. Die Matratzen, Kopfkissen und Steppdecken in den Betten sind unbedingt mit entsprechender Bettwäsche zu beziehen. Eine Zweckentfremdung der Schlafdecken ist untersagt. Sollten von unserem Personal Abweichungen festgestellt werden, behalten wir uns vor, entsprechende Reinigungsentgelte in Rechnung zu stellen.

2 Anzahlung, Restzahlung, Preiserhöhungen

- 3.1. Mit Eingang des von uns unterschriebenen Vertrages bei Ihnen, ist eine Anzahlung (gemäß Rechnung) in Höhe von 10 % des Gesamtpreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet.
Eine Nichtleistung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.
- 3.2. Die Restzahlung ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, spätestens bis 2 Wochen vor Aufenthaltsbeginn fällig.
- 3.3. Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse Wittenberg
BIC: NOLADE21WBL
IBAN: DE85805501010000310565

- 3.4. Die verbrauchten Energiekosten für die elektrischen Heizungen in den Bungalows sind am Abreisetag in bar bei der Hausleitung zu entrichten. Die Kilowattstunde kostet 0,40 Euro.
- 3.5. Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen ist der Betrag vor Ort in bar zu entrichten:
 - Kaffeetrinken
 - jeglicher Verbrauch an Getränken und Süßwaren
 - Anmietung Grillplatz und Verbrauch an Grillkohle
 - Anmietung Lagerfeuerplatz
 - Fahrradverleih
 - Verleih der Spielkiste

3 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

- 4.1. Nehmen Sie die vereinbarten Leistungen aus Gründen, die die AWO nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch (z. B. Nichtteilnahme an der Verpflegung, vorzeitige Abreise, geringere Teilnehmerzahl als

vereinbart), so bleiben Sie verpflichtet, den vereinbarten Gesamtpreis zu bezahlen, ohne dass es auf Ihren Grund der Nichtabnahme ankommt.

- 4.2. Soweit die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig verwertet werden können, entfällt Ihre Vergütungspflicht hierfür.
- 4.3. Die AWO wird eine Verringerung der Teilnehmerzahl um max. 15 % unter Wegfall der Vergütungspflicht akzeptieren, wenn dies der AWO mindestens 1 Woche vor der Anreise mitgeteilt wird.

4 Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Die AWO ist bei einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, den vereinbarten Betrag zu verlangen unter Abzug ihrer ersparten Aufwendungen. Die AWO kann diesen Anspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn in einem Prozentualverhältnis zum Gesamtpreis pauschalieren.

bis 2 Monate vor Anreise: 20% des Betrages

bis 1 Monat vor Anreise 50% des Betrages danach 60% des Betrages

- 5.2. Der Nichtantritt des Aufenthalts ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall bleiben sie verpflichtet, den vereinbarten Betrag zu bezahlen.
- 5.3. Nach Belegungsbeginn ist eine Kündigung durch Sie nur möglich, wenn erhebliche Mängel der Leistung oder sonstige, von der AWO zu vertretende, Störungen des Aufenthalts vorliegen. Sie müssen hierzu der AWO eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels oder der Störung setzen, es sei denn, dass ein besonderes Interesse Ihrerseits die sofortige Kündigung rechtfertigt.
- 5.4. Die AWO ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen:
 - a) wenn die Leistungserbringung für die AWO aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Dies gilt insbesondere bei Brand, Leitungswasser-, Feuer- und sonstigen Elementarschäden am Fläming- Wanderheim Grimme.
 - b) nach einer entsprechenden Abmahnung durch die Hausleitungen, wenn ein oder mehrere Teilnehmer ein rechtswidriges oder grob ungehöriges, insbesondere ein - die Belange anderer Hausgäste oder der Hausleitung oder der AWO - störendes Verhalten fortsetzen. In diesem Falle ist die AWO auch berechtigt, einzelne oder mehrere Teilnehmer aus dem Fläming Wanderheim Grimme zu verweisen. Dem Auftraggeber obliegt in diesen Fällen der Rücktransport des/der Teilnehmer auf deren oder seine Kosten.
 - c) bei anderen, erheblichen Vertragsverstößen durch den Belegungspartner oder seine Teilnehmer gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Belange der AWO. Die Hausleitungen sind insoweit bevollmächtigt, rechtliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen die AWO abzugeben, Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5 Mängel und Störungen der Leistungserbringung durch die AWO

- 6.1. Bei Mängeln oder Störungen der Leistungserbringung durch die AWO, insbesondere Mängel der Unterkunft, der Zimmer, der Verpflegung oder sonstiger Nebenleistungen, sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich der jeweiligen Hausleitung zur Kenntnis zu bringen und Abhilfe zu verlangen. Unsere Hausleitung ist bemüht und verpflichtet, soweit möglich, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 6.2. Ein Recht zur Minderung des Gesamtpreises besteht nur, wenn der Mangel oder die Störung von der AWO nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird.

6 Pflichten des Gastes und der Aufsichtspersonen

- 7.1. Der Vertragspartner und seine Teilnehmer sind zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung des Belegungsobjektes verpflichtet.
- 7.2. Bei Minderjährigen ist der jeweilige Gruppenverantwortliche und der Vertragspartner verpflichtet, seiner vertraglichen und gesetzlichen Aufsichtspflicht gegenüber den minderjährigen Teilnehmern zu genügen. Der jeweilige Aufsichtspflichtige haftet für Verletzungen seiner vertraglichen oder gesetzlichen Aufsichtspflicht gegenüber der AWO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.3. Festgestellte grobe Beschädigungen, Zerstörungen sowie Verunreinigungen an Mobiliar und Ausstattungsgegenständen werden der Belegungsgruppe bzw. dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

7 Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung

- 8.1. Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, müssen durch Sie oder Ihre Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen vorgesehenen Belegungsende der AWO gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.2. Ihre Ansprüche sowie die Ihrer Teilnehmer gegenüber der AWO – gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung – verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vereinbarten Belegungsende. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Vertrag.

8 Gerichtsstand, Sonstiges

- 9.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Vertrages als solchen bleibt hiervon unberührt.
- 9.2. Für Vollkaufleute, natürliche oder juristische Personen, welche keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen die AWO die Lutherstadt Wittenberg vereinbart.

9 Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag (§§ 651 a - 1 BGB)

- 10.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Verbindung der Unterkunftsleistungen aus diesem Vertrag mit weiteren Leistungen (z. B. Transport, Hobbykurs, Sportangebot) im Regelfall dazu führt, dass Sie als Auftraggeber gegenüber dem Teilnehmer zum Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a-1 Bürgerliches Gesetzbuch werden und Ihren Teilnehmern gegenüber nach diesen Vorschriften haften.
- 10.2. Sie werden für diesen Fall auf die Notwendigkeit einer Personen- und Sachschaden-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter hingewiesen, ebenso auf die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Kundengeldabsicherung (§ 651 k BGB, § 147 b Gewerbeordnung) und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter. Sie versichern, sich über diese Vorschriften selbständig zu informieren und diese, soweit einschlägig, zu beachten.
- 10.3. Der Auftraggeber stellt die AWO von allen Nachteilen frei, die dieser aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen könnten.

Sonstiges: Aus gesundheitlichen Gründen können wir keine Tiere im Hause beherbergen.

Bitte beachten: **Bestandteil der Geschäftsbedingungen sind alle Festlegungen aus den Leistungsbeschreibungen/Preislisten.**